# Satzung

# "Verein der Freunde und Förderer der Südschule e.V."

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Südschule e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln unter der Nummer VR 700826 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Erftstadt-Lechenich.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Lechenich-Südschule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise zu unterstützen. Er erfüllt diese Aufgabe

- 1. durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu privaten und öffentlichen Stellen überhaupt,
- durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer, geselliger und sportlicher Art. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen und materielle Hilfestellung erfolgen,
- 3. durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, auch für neuzeitliche Ausbildungsverfahren.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

#### § 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, Eltern der Schüler und Schülerinnen und alle anderen Freunde und Förderer der Schule sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

T

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person,
- 2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum 30.09.eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
- 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### § 6 Beiträge

Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin 01.10. des jeweiligen Jahres eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verband dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand



# § 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

# § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- 1. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- 2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- 3. Der Ausschluss von Mitgliedern
- 4. Die Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel über € 500,00
- 5. Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen
- 6. Die Bestellung eines/einer besonderen Vertreters/Vertreterin gemäß § 11
- 7. Die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

The same of

### § 10 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in.
- 2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht. Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer, der eine angemessene Vergütung erhalten kann, berufen, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.
- 4. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag von 720,00 EUR pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -Bedingungen.
- 5. Der Vorstand kommt auf Einladung die/den Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
- 6. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen-den des Vorstandes.
- 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Willensbildung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
  - Die Vorstandsmitglieder zu 1 können gemeinsam Einzelausgaben bis zu € 500,00 bewilligen.

#### § 11 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Die Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen bleiben jedoch dem Vorstand vorbehalten.



Der besondere Vertreter hat die Pflicht:

- 1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und
- 2. auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der besondere Vertreter hat das Recht:

- 1. an Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- 2. auf allen Sitzungen Rederecht und
- 3. ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

### § 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist von einem Vorstand und dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt jeweils vom 01.10. bis 30.09. des nächsten Jahres.

# § 14 Postadresse

Die Postadresse des Vereins ist diejenige der Schule.

### § 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Erftstadt, 21. Dezember 2017

Änderung/Neufassung der Satzung

Stand 21.12.2017

(40)